

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Übung Öffentliches Recht I: Umwelt und Technikrecht

Wintersemester 2006/2007

Datum	Modul	Titel
14.11.2006	3	Die Föderalismusreform – Eine Synopse –

A. Literaturempfehlung	1
B. Änderungsgesetze	1
C. Verfassungsänderungen	2
I. Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes	2
II. Gesetzgebung	5
III. Verwaltung	13
IV. Rechtsprechung	16
V. Übergangsrecht	17

A. Literaturempfehlung

Häde, Ulrich, Zur Föderalismusreform in Deutschland, JZ 2006, 930

Ipsen, Jörn, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusnovelle, NJW 2006, 2801

B. Änderungsgesetze

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034 vom 31.08.2006
- Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006, BGBl. I S. 2098 vom 11.09.2006

C. Verfassungsänderungen

Das folgende Kapitel enthält einige wichtige Änderungen des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform vom 31. August 2006. Die neuen Absätze oder Sätze der Grundgesetzartikel sind in der linken Spalte in *kursiver Schrift* hervorgehoben. Unveränderte Absätze sind ebenfalls in die linke Spalte übernommen worden, um eine redigierte Fassung des Grundgesetzes mitzuteilen. In der rechten Spalte befinden sich nur noch die (später geänderten) Absätze, wie sie vor der Föderalismusreform galten.

I. Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art 23 GG [Verwirklichung der Europäischen Union; Beteiligung des Bundesrates, der Bundesregierung]</p> <p>(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.</p> <p>(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.</p> <p>(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die</p>	<p>Art 23 GG [Verwirklichung der Europäischen Union; Beteiligung des Bundesrates, der Bundesregierung]</p>

<p>Länder innerstaatlich zuständig wären.</p> <p>(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.</p> <p>(6) <i>Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.</i> Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p> <p>(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.</p>
--	--

<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform</p>	<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform</p>
<p>Art. 104a GG [Ausgabenverteilung; Finanzhilfen]</p> <p>(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.</p> <p>(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.</p>	<p>Art. 104a GG [Ausgabenverteilung; Finanzhilfen]</p> <p>(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bestimmt das Gesetz, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.</p>

<p>(4) <i>Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.</i></p> <p>(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p>(6) <i>Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</i></p>	<p>(4) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p> <p style="text-align: center;">[in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>
--	--

<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform</p>	<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform</p>
<p>Art. 109 GG [Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern]</p> <p>(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.</p> <p>(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.</p> <p>(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können</p>	

<p>durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und 2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten (Konjunkturausgleichsrücklagen), <p>erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.</p> <p><i>(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</i></p>	<p>[in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>
---	--

II. Gesetzgebung

<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform</p>	<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform</p>
<p>Art. 72 GG [Konkurrierende Gesetzgebung]</p> <p>(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.</p> <p>(2) <i>Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</i></p>	<p>Art. 72 GG [Konkurrierende Gesetzgebung]</p> <p>(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.</p>

<p><i>(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);</i> <i>2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);</i> <i>3. die Bodenverteilung;</i> <i>4. die Raumordnung;</i> <i>5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);</i> <i>6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.</i> <p><i>Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.</i></p> <p><i>(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.</i></p>	<p>[ähnlich in Art. 75 GG enthalten]</p> <p>(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.</p>
---	--

<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform</p>	<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform</p>
<p>Art. 93 GG [Bundesverfassungsgericht; Zuständigkeit]</p> <p>(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages; 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der 	<p>Art. 93 GG [Bundesverfassungsgericht; Zuständigkeit]</p>

<p>Volksvertretung eines Landes;</p> <p>3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;</p> <p>4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;</p> <p>4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;</p> <p>4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;</p> <p>5. in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.</p> <p><i>(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.</i></p> <p>(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.</p>	<p>[in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p> <p>(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.</p>
--	---

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 73 GG [Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung] <i>(1)</i> Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung; 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, <i>das Melde- und Ausweiswesen</i>, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; <p><i>5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. den Luftverkehr; 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege; 7. das Postwesen und die Telekommunikation; 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht; <p><i>9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder <ol style="list-style-type: none"> a) in der Kriminalpolizei, 	<p>Art. 73 GG [Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung]</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; <p>[ähnlich in Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG enthalten]</p> <p>[in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>

<p>b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und</p> <p>c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,</p> <p>sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;</p> <p>11. die Statistik für Bundeszwecke;</p> <p>12. <i>das Waffen- und das Sprengstoffrecht;</i></p> <p>13. <i>die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;</i></p> <p>14. <i>die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.</i></p> <p>(2) <i>Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</i></p>	<p>[vorher Art. 74 Abs. 1 Nr. 4a GG]</p> <p>[vorher Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 GG]</p> <p>[vorher Art. 74 Abs. 1 Nr. 11a GG]</p> <p>[in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>
---	--

<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform</p>	<p>Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform</p>
<p>Art. 74 GG [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung]</p> <p>(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (<i>ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs</i>), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 2. das Personenstandswesen; 3. <i>das Vereinsrecht;</i> 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer; <p style="text-align: center;">[nunmehr Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG]</p> <p>5. (weggefallen)</p>	<p>Art. 74 GG [Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 3. das Vereins- und Versammlungsrecht; 4a. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

<p>6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;</p> <p>7. <i>die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht)</i>;</p> <p>8. (weggefallen)</p> <p>9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung; [nunmehr Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG]</p> <p>10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;</p> <p>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) <i>ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schausstellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte</i>; [nunmehr Art. 73 Nr. 14 GG n.F.]</p> <p>12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;</p> <p>13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;</p> <p>14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;</p> <p>15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;</p> <p>16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (<i>ohne das Recht der Flurbereinigung</i>), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. <i>den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Woh-</i></p>	<p>7. die öffentliche Fürsorge;</p> <p>10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen; [Nr. 10a nach der alten Fassung]</p> <p>11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen);</p> <p>11a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;</p> <p>17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;</p> <p>18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und</p>
--	---

<p><i>nungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;</i></p> <p>19. <i>Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;</i></p> <p>19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;</p> <p>20. <i>das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</i></p> <p>21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;</p> <p>22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren <i>oder Entgelten</i> für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;</p> <p>23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;</p> <p>24. <i>die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);</i></p> <p>25. die Staatshaftung;</p> <p>26. die <i>medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens</i>, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, <i>Gewebe und Zellen</i>;</p> <p>27. <i>die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;</i></p> <p>28. <i>das Jagdwesen;</i></p> <p>29. <i>den Naturschutz und die Landschaftspflege;</i></p> <p>30. <i>die Bodenverteilung;</i></p>	<p>Heimstättenwesen;</p> <p>19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften;</p> <p>20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;</p> <p>22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;</p> <p>24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung;</p> <p>26. die künstliche Befruchtung beim Menschen, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben.</p> <p>[vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG]</p> <p>[vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. GG]</p> <p>[vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 2. Alt., 3. Alt. GG]</p> <p>[vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. GG]</p>
---	---

<p>31. die Raumordnung; 32. den Wasserhaushalt; 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>[vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 2. Alt. GG] [vorher Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 3. Alt. GG] [vgl. Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG] (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p>
---	---

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 75 GG [Vorschrift insgesamt entfallen; Rahmengesetzgebungskompetenzen werden zum Teil zu Materien der konkurrierenden Gesetzgebung]</p> <p>[Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG (teilidentisch)]</p> <p>[Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 29 GG] [Art. 74 Abs. 1 Nr. 30, 31, 32 GG] [Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 3. Alt. GG] [Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG]</p>	<p>Art. 75 GG [Rahmenvorschriften]</p> <p>(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, soweit Art. 74a nichts anderes bestimmt; 1a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse; 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5. das Melde- und Ausweiswesen; 6. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland. <p>(2) Rahmenvorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.</p> <p>(3) Erläßt der Bund Rahmenvorschriften, so sind die Länder verpflichtet, innerhalb einer durch das Gesetz bestimmten angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze zu erlassen.</p>

III. Verwaltung

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 84 GG [Länderverwaltung und Bundesaufsicht]</p> <p><i>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</i></p> <p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.</p> <p>(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.</p> <p>(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.</p> <p>(5) Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.</p>	<p>Art. 84 GG [Länderverwaltung und Bundesaufsicht]</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 85 GG [Landesexekutive im Bundesauftrag]</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. <i>Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.</i></p> <p>(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.</p> <p>(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.</p> <p>(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.</p>	<p>Art. 85 GG [Landesexekutive im Bundesauftrag]</p> <p>(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 87c GG [Bestimmungen über Erzeugung und Nutzung der Kernenergie]</p> <p>Gesetze, die auf Grund <i>des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14</i> ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.</p>	<p>Art. 87c GG [Bestimmungen über Erzeugung und Nutzung der Kernenergie]</p> <p>Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.</p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 91a GG [Mitwirkungsbereiche des Bundes bei Länderaufgaben]</p> <p>(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):</p> <p style="text-align: center;">[nunmehr teilentisch Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. <p>(2) <i>Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.</i></p> <p style="text-align: center;">[in der neuen Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p> <p>(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.</p> <p style="text-align: center;">[in der neuen Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>	<p>Art. 91a GG [Mitwirkungsbereiche des Bundes bei Länderaufgaben]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, 2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. <p>(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.</p> <p>(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.</p> <p>(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.</p> <p>(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.</p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 91b GG [Bildungsplanung und Forschungsförderung]</p> <p><i>(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;</i> <i>2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;</i> <i>3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.</i> <p><i>Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.</i></p> <p><i>(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.</i></p> <p><i>(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.</i></p>	<p>Art. 91b GG [Bildungsplanung und Forschungsförderung]</p> <p>Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.</p>

IV. Rechtsprechung

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 98 GG [Rechtsstellung der Richter]</p> <p>(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.</p> <p>(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.</p> <p>(3) <i>Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.</i></p>	<p>Art. 98 GG [Rechtsstellung der Richter]</p> <p>(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen, soweit Artikel 74a Abs. 4 nichts anderes bestimmt.</p>

<p>(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.</p> <p>(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.</p>	
---	--

Zu Art. 93 Abs. 2 GG vergleiche unter C. II.

V. Übergangsrecht

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 125a GG [Fortgeltung alten Bundesrechts; Ersetzung durch Landesrecht]</p> <p><i>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</i></p> <p><i>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.</i></p> <p><i>(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.</i></p>	<p>Art. 125a GG [Fortgeltung alten Bundesrechts; Ersetzung durch Landesrecht]</p> <p><i>(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1 oder des Artikels 75 Abs. 1 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.</i></p> <p><i>(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für Bundesrecht, das vor diesem Zeitpunkt erlassen worden ist und das nach Artikel 75 Abs. 2 nicht mehr erlassen werden könnte.</i></p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 125b GG n.F.</p> <p><i>(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.</i></p> <p><i>(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verfahrens geändert worden sind.</i></p>	<p>[Vorschrift in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>

Fassung des Grundgesetzartikels <i>nach</i> der Föderalismusreform	Fassung des Grundgesetzartikels <i>vor</i> der Föderalismusreform
<p>Art. 125c GG n.F.</p> <p><i>(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.</i></p> <p><i>(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.</i></p>	<p>[Vorschrift in der alten Grundgesetzfassung nicht enthalten]</p>